

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
18 (1871)**

8 (21.2.1871)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543021](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543021)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Er scheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1871. Dienstag, 21. Februar. N<sup>o</sup>. 8.

## Bekanntmachungen.

1) Ueber den vacanten Nachlaß des kürzlich verstorbenen Hauptmanns Ludwig Müller hieselbst ist heute der Obergerichtsanwalt Roggemann hieselbst zum Curator bestellt.

Oldenburg, 1871 Februar 11. Amtsgericht, Abth. I.

2) Das Repartitions-Register einer im März d. J. von der Stadtgemeinde Oldenburg an den Stadtcämmerer Sonnewald zu zahlenden Umlage zur Kriegscasse im 2monatlichen Betrage der Einkommen-Steuer wird vom 15. bis 28. d. M. zur Einsicht der Betheiligten in der Magistrats-Registratur ausliegen, und können etwaige Erinnerungen gegen das Register in jener Zeit bei einem der Magistratsactuare zu Protocoll gegeben werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 Februar 11.

3) Für die den Actuaren des Magistrats obliegenden Geschäfte soll ein Gehülfe gegen angemessene Vergütung angenommen werden. Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 22. d. M. beim Magistrat einreichen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 Februar 12.

4) Nachdem kürzlich ein von der Tollwuth befallener Hund in hiesiger Stadt eingefangen ist, wird mit Bezugnahme auf Art. 7, § 2 des Gesetzes vom 29. August 1857, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg, hiedurch angeordnet, daß bis weiter alle Hunde im Bezirke der Stadt Oldenburg entweder angelegt oder mit einem das Beißen sicher verhindernden Maulkorb von Metalldraht versehen sein müssen.

Nicht mit einem Maulkorbe versehene oder mit einem nicht gehörig sicheren Maulkorbe betroffene Hunde werden eingefangen und getödtet, die Eigenthümer derselben aber in eine Bruchstrafe bis zu 10  $\mathfrak{R}$  genommen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 Februar 20.

5) Zur Wahl des Abgeordneten zum Reichstage ist die Stadtgemeinde Oldenburg (Stadt und Stadtgebiet) in vier Wahlbezirke getheilt. Der 1. dieser Bezirke ist aus den Rotten Nr. 1 bis 12 einschließlich gebildet und befaßt den südlichen Theil der Stadt und zwar von der Gaststraße (ausschließlich), Schüttingstraße (einschließlich) und Staustraße (ausschließlich) ab Alles, was von

diesen Straßen südwärts liegt bis zur Cäcilienbrücke, einschließlich der Gartenstraße mit ihren Nebenstraßen, und des Stau's bis zur Stadtgrenze mit seinen Nebenstraßen bis zur Straße hinter der Gasanstalt und zur Bahnhofstraße (beide ausschließlich), mit Ausnahme des Neuenweges und des Staugrabens.

Der 2. Bezirk befaßt die Rotten Nr. 13—23 einschließlich, besteht also aus dem mittleren Theil der Stadt, und wird begrenzt südlich von der Gaststraße, diese eingeschlossen, von der Schüttingstraße, diese ausgeschlossen, von der Staustraße, diese eingeschlossen, westlich, nördlich und östlich vom Stadtgraben, bezw. Haarenfluß, befaßt jedoch über diese Grenzen hinaus den Staugraben, den Neuenweg, die Straße hinter der Gasanstalt, die Bahnhofstraße und die Rosenstraße von der Bahnhofstraße bis zur Donnerschweerstraße, während andererseits die Langenstraße von der Achtern- und Kurwickstraße bis zur Heiligengeiststraße und die Lappanstraße ausgeschlossen sind.

Der 3. Wahlbezirk befaßt die Rotten Nr. 24 bis 33 einschließlich. Es gehört zu demselben also die westlich und nordwestlich von der alten Stadt jenseits des Stadtgrabens belegene Neustadt, deren östliche Grenze die Heiligengeiststraße (einschließlich) und die Nadorsterstraße (ausschließlich) bildet; ferner die Langenstraße von der Achtern- und Kurwickstraße bis zur Heiligengeiststraße und die Lappanstraße.

Der 4. Wahlbezirk befaßt die Rotten 34 bis 38, also die nordöstliche Neustadt, welche im Süden mit den nördlich der Eisenbahn an der Ostseite des Pferdemarktplatzes belegenen Häusern beginnt und im Westen von der Nadorsterstraße (einschließlich) begrenzt wird, bis zur nordöstlichen Grenze der Stadt, und ferner das ganze Stadtgebiet.

Zu dieser Wahl ist Termin auf

Freitag, den 3. März 1871

angesezt und zwar:

für den 1. Wahlbezirk auf dem Rathhause,

„ „ 2. „ in Müllers Hotel an der Langenstraße,

„ „ 3. „ in der Union,

„ „ 4. „ in Würdemanns Saal an der

Alexanderstraße.

Zu Wahlvorstehern sind ernannt:

Für den 1. Wahlbezirk Stadtdirector Wöbcken, zu dessen Stellvertreter der Oberkammerherr von Alten.

Für den 2. Wahlbezirk Rathsherr Wiencken, zu dessen Stellvertreter Kaufmann Heinr. Harbers.

Für den 3. Wahlbezirk Rathsherr Schulze, zu dessen Stellvertreter Kaufmann Morisse.

Für den 4. Wahlbezirk Rathsherr Schäfer, zu dessen Stellvertreter Vers.-Director Lange.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die abzugebenden Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Oldenburg, 1871 Febr. 21.

Der Stadtmagistrat.

5) Gefundene Sachen: 2 Schleier, 2 Kinderstrümpfe, 1 Paar Handschuh, 1 Militärmütze, 1 Paar Stiefel (alt), 1 fl. Strickzeug, 1 fl. Schlüssel, 1 Taschentuch ohne Namen.

### Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 30. Jan. 1871.

1. Der Stadtrath beschloß auf Antrag des Magistrates, die Kosten der veranstalteten Festfeier der Einnahme von Paris auf die Gemeindecasse zu übernehmen, und zwar bis zum Betrage von 300  $\mathfrak{M}$ , welche zum Voranschlage der Gemeindecasse (Abth. Stadt) nachbewilligt wurden.

2. Der Stadtrath beschloß, daß der Oberlehrer an der Realschule Dr. Wiemann in Folge seines desfallsigen Gesuches bereits zu Ostern d. J. aus dem städtischen Schuldienste zu entlassen sei.

3. Auf Antrag des Magistrates wurde vom Gemeinderathe beschlossen, daß zur Deckung der ferneren Ausgaben der Kriegscasse eine abermalige Umlage im 2monatlichen Betrage der Einkommensteuer zur Erhebung im März d. J. auszusprechen sei.

### Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 11. Februar 1871.

1. Vom Stadtrathe wurde auf Antrag des Magistrates beschlossen, daß zur Deckung der Kosten des Neubaus der Realschule die Summe von 20000  $\mathfrak{M}$  von der Wittwencasse anzuleihen, diese Summe mit 4 % zu verzinsen und das Capital in 50 Jahren durch jährliche Zahlung einer gleichen Summe zum Zwecke der theilweisen Rückerstattung desselben und der Zinszahlung wieder abzutragen sei, unter Vorbehalt einer sechsmonatlichen Kündigung des noch nicht abgetragenen Capitals.

2. Der Magistrat hatte, da die Arbeitskräfte der bei ihm angestellten Actuare bei den immer mehr zunehmenden Geschäften nicht mehr ausreichen, die Verwendung eines Actuargehilfen in Aussicht genommen. Der Stadtrath erklärte sich hiemit einverstanden und bewilligte die für die Vergütung des zu Engagirenden erforderlichen Geldmittel.

3. Eine Ueberschreitung des Voranschlags der Turncasse pro 1869/70 im Betrage von 4  $\mathfrak{M}$  15  $\mathfrak{g}$ . 10  $\mathfrak{sw}$ . wurde vom Stadtrathe nachträglich genehmigt.

4. Zum Voranschlage der Gemeindecasse pro 1869/70 wurden 100  $\text{M}$  für die Unterhaltung der Holzungen nachbewilligt.  
(Schluß folgt.)

**In der Frage, ob die Stadt Oldenburg der Kirchengemeinde gegenüber zum Weissen, Tünchen, Ofenschwärzen und Schornsteinfegen in der Pfarrwohnung in der Saarenstraße verpflichtet sei,**

welche vom Stadtrathe in der Sitzung vom 20. v. M. bejaht ist, hat die Finanz-Commission das folgende Gutachten abgestattet:

Auf den ersten Blick möchte man zwar glauben, daß derjenige, welcher etwas schmutzig mache, auch verpflichtet sei, wieder zu reinigen; das Schornsteinfegen ist nur nöthig, weil der Bewohner im ordnungsmäßigen Gebrauch den Schornstein schmutzig gemacht hat, und in ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Weissen, Tünchen und Ofenschwärzen, deshalb ist auch jeder Miethsmanu verpflichtet, diese Leistungen zu beschaffen, wenn gleich der Miethcontract nichts darüber sagen mag. — Allein hier liegt eben kein Miethsverhältniß vor, sondern die Stadt hat in der Pfarrwohnung der Kirchengemeinde gegenüber eine Verpflichtung zu erfüllen, deren Umfang in früheren Zeiten nicht genau festgesetzt ist; es kommt also darauf an, welcher Umfang der Leistung sich historisch gebildet hat, und diesem Herkommen zufolge hat die Stadt jene Ausgaben ständig getragen. Genau in demselben Verhältniß wie die Stadt zur Kirchengemeinde Oldenburg steht der Staat zur Kirchengemeinde Wildeshausen; hier muß der Staat die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude unterhalten, und auch hier wird dasjenige vom Staate praestirt, was sich im Laufe der Zeit als Herkommen gebildet hat, wenngleich augenscheinlich im Anfang vor etwa 200 Jahren die staatliche Verpflichtung in manchen Punkten eine geringere gewesen sein mag. Die Verpflichtung der Stadt Oldenburg gegen die Kirchengemeinde in Betreff der obigen Punkte enthält an sich nichts Widersinniges, und durch Contract hätte die Verpflichtung gewiß festgesetzt werden können. Statt auf einen Contract beruft sich nun aber die Kirchengemeinde auf einen andern Rechtstitel, auf Herkommen, auf Verjährung, und dieser Titel hat juristisch dieselbe Kraft wie ein Contract. Die Stadt hat die Leistungen ständig beschafft, augenscheinlich in dem Glauben, eine Verpflichtung damit zu erfüllen — denn sonst hätte sie es nicht gethan — die Kirchengemeinde hat die Leistungen angenommen, und wird nicht daran gezweifelt haben, daß ihr ein Recht darauf zustehe.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

